

Satzungsänderung; Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 16.03.2019**SPORTVEREIN 1927 QUECKBORN e.V.**

Vereinsfarben: Gelb-Schwarz • Vereinsheim im Heegweg
35305 Grünberg-Queckborn • Tel.: 06401 / / 3234

§ 1**Name und Sitz**

Der am 20. Juni 1927 gegründete Verein führt -nach mehrmaligen Satzungsänderungen und der Eintragung in das Vereinsregister- den Namen
„SPORTVEREIN 1927 QUECKBORN e.V.“ und hat seinen Sitz in Grünberg-Queckborn.

§ 2**Zweck und Aufgaben**

Der Sportverein 1927 Queckborn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er will insbesondere seine Mitglieder:

1.)

durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte körperlich und sittlich kräftigen.

2.)

über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenführen. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperlich und geistig sittliche Erziehung zuteilwerden.

3.)

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzung der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 3**Gemeinnützigkeit****1.)**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.)

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

3.)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

4.)

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5**Mitgliedschaft****1.)**

Der Verein hat:

a)

Volljährige Mitglieder

b)

Ehrenmitglieder

c)

Minderjährige Mitglieder

2.)

Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereines anzuerkennen.

3.)

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens **40 Jahre** Mitglied des Vereines sind.

4.)

Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigen, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnehmen möchte.

§ 6**Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Attests abhängig zu machen. Es dürfen keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen.

§ 7**Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1.)

durch Tod.

2.)

durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig ist und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.

3.)

durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied

a)

die Bezahlung seines Beitrages verweigert.

b)

sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

4.)

durch Ausschluss (s. § 11, Ziffer 2).

5.)

Über den Zeitpunkt des Ausschlusses und der Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis entscheidet der Vorstand.

6)

Soweit die Bedingungen gemäß § 7 Nr. 1 bis 5 vorliegen ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte. Ergänzend wird auch auf § 11b verwiesen.

§ 7a

Vermögensanspruch beim Ausscheiden

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung. Eine Benachrichtigung nach dem Ausscheiden gemäß § 7 Nr. 2-3 ist nicht erforderlich.

§ 8

Mitgliedschaftsrechte

1.)

Volljährige Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und bei den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.

2.)

Minderjährige besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht; sie können jedoch an der Versammlung teilnehmen.

3.)

Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

4.)

Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

5.)

Unabhängig von den Möglichkeiten des Ausschlusses und der Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis (§ 7), ruhen die Mitgliedschaftsrechte, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- 1.) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
- 2.) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
- 3.) die Beiträge pünktlich zu zahlen.
- 4.) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
- 5.) auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§ 10

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen

1.) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, evtl. Umlagen und einmalige Aufnahmegebühren werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Gebühren können vom Vorstand festgesetzt werden für besondere Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

2.) Bei Eintritt in den Verein ist der volle Jahresbeitrag sofort fällig. Der Zeitpunkt des Eintritts hat keine Auswirkungen auf die Höhe des Beitrages.

3.) Soweit für Übungsleiter und Trainer durch den Verein Vergütungen gezahlt werden, können diese durch Sonderbeiträge bzw. Aufwandsersatzungen bei den aktiven Spielern bzw. Übungsteilnehmern eingefordert werden. Über die Höhe, den Zeitpunkt und die betroffenen aktiven Abteilungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 11

Strafen / Berufung

1.) Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Warnung
- b) Verweis

- c)
Sperr
- d)
Geldbuße bis zu 50 €

2.)

Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar

- a)
bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung.
- b)
wegen Unterlassung oder Handlung, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen.
- c)
wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane.
- d)
und wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 11 a

Ausschluss und Berufung

Wird ein Mitglied gemäß den Regelungen des § 11 2a-d durch den Vorstand ausgeschlossen, so steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nach Zustellung des Ausschlussbescheides, das Recht der Berufung zu. Diese ist an den Vorstand zu richten. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss. Der weitere Rechtsweg ist -soweit zulässig- ausgeschlossen.

Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis wegen Nichtzahlung des Beitrages und der Nichterfüllung anderer Verpflichtungen ist von den Regelungen des § 11/11a nicht betroffen.

§ 11 b

Rückgabe von Gegenständen und Schriftverkehr

Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände sowie den vereinsspezifischen Schriftverkehr unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben. Verliehene Urkunden und andere dem persönlichen Umfeld des Mitgliedes zuzuordnende Sachen bleiben davon unberührt.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.)
der Vorstand (§ 13)
- 2.)
die Mitgliederversammlung (§ 19)

§ 13

Der Vorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich aus dem Vorstandsgremium und dem erweiterten Vorstand zusammen.

§ 13a

Vorstandsgremium

Der vertretungsberechtigte Vorstand sollte grundsätzlich aus 4 Personen bestehen. Die Mindestzahl des vertretungsberechtigten Vorstandes wird auf 3 Personen festgelegt; jeweils zwei Personen sind gemeinsam vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.-

Der vertretungsberechtigte Vorstand ist insbesondere für die Aufgabenbereiche Öffentlichkeitsarbeit, Organisation, Schriftverkehr und Finanzwesen zuständig. Die Aufgabenzuordnung erfolgt im Eigenermessen des vertretungsberechtigten Vorstandes.

§13b Erweiterter Vorstand

Zusätzlich zu dem unter § 13a aufgeführten Vorstandsgremium sollten weitere Personen in den erweiterten Vorstand gewählt werden.

Wünschenswert ist die Wahl von Stellvertretern für den vertretungsberechtigten Vorstand. Zusätzlich sollten Wahlen der verschiedenen Abteilungs- und Spartenleiter bzw. des Jugend- sowie des Sportwartes stattfinden. Alle Positionen sollten nach Möglichkeit durch Stellvertreter ergänzt werden.

Soweit keine anderweitigen Regelungen in einer Geschäftsordnung des Vorstandes getroffen werden, sind diese Personen in den Vorstandssitzungen abstimmungsberechtigt.

13 c)

Wahlen zum Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung im Turnus von 2 (zwei) Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Verhinderung kann eine schriftliche Einverständniserklärung zur Wiederwahl vorgelegt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt (bspw. durch Tod oder wegen Krankheit), so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl – bis zur nächsten Mitgliederversammlung- ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. In der folgenden Mitgliederversammlung ist dann eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Diese Regelung gilt insbesondere auch für die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, wenn deren Mindestzahl (wie in § 13a beschrieben) durch Rücktritt oder nicht möglicher Neuwahl nicht mehr gegeben ist.

Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden und Geschäftsordnungen erlassen (vgl. § 14).

13 d)

Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung, ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen.

Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Die Einnahmen sind grundsätzlich zweckgebunden zu verwenden.

13 e)

Sitzungen des Vorstandes

Der Gesamtvorstand muss mindestens einmal vierteljährlich zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Personen des vertretungsberechtigten Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (d.h. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt) gefasst.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen muss der vertretungsberechtigte Vorstand mindestens mit der Hälfte seiner Mitglieder zustimmen.

Die Sitzungen werden durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes geleitet. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

Im Einzelfall kann eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgen. Bei Eilbedürftigkeit ist eine einstimmige Beschlussfassung durch den vertretungsberechtigten Vorstand zulässig. In der nächsten Vorstandssitzung ist hierüber Bericht zu erstatten.

Der Gesamtvorstand kann die Regelung zum Umlaufverfahren und zur Eilbedürftigkeit mit einfacher Mehrheit außer Kraft setzen.

§ 14

Ausschüsse/Arbeitsgruppen/Geschäftsordnungen

1.)

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereines Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen. Die Arbeit erfolgt entsprechend der Anweisung des Vorstandes. Dem Vorstand ist regelmäßig hierüber Bericht zu erstatten. Mitglieder des Vorstandes können jederzeit an den Sitzungen dieser Ausschüsse oder Arbeitsgruppen teilnehmen.

Die Mitglieder dieser Gremien können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

2.)

Der Vorstand kann zur Verbesserung von Abläufen und zur Arbeitsorganisation Geschäftsordnungen erlassen, deren Einhaltung analog der Regelungen von satzungsrechtlichen Bestimmungen zwingend zu beachten sind.

§ 15

Sportabteilungen

1.)

Die Organisation der Sportabteilungen sollte in die Bereiche „Breitensport“, „Seniorenfußball“ und „Jugendfußball“ gegliedert sein.

Jede Sportabteilung sollte von einem Abteilungsleiter geführt werden.

Ist kein Abteilungsleiter vorhanden, wird die Abteilung durch ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied geführt. Jeder Abteilungsleiter kann nach Absprache mit dem Vorstand für seine Abteilung Gruppenleiter ernennen.

Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

Die Abteilungsleiter sind gegenüber dem Vorstand berichtspflichtig.

Grundsätzliche Strategien und Maßnahmen sind mit dem Vorstand abzustimmen.

2.)

Zur Aufrechterhaltung des Sport- und Spielbetriebes kann der Vorstand des Vereins Sport- und Spielgemeinschaften (z.B. Seniorensportbetrieb) mit anderen Vereinen eingehen.

3.)

Der Vorstand kann jederzeit eine andere Organisationsstruktur des Sportbetriebes festlegen.

§ 16

Kinder- und Jugendabteilung

1.)

Für alle Kinder- und Jugendsportarten, die im Verein gebildet werden, sollen nach Möglichkeit Gruppen gebildet werden. Die jeweiligen Gruppen- bzw. Abteilungsleiter führen die verschiedenen Sport- und Übungsabteilungen.

2.)

Der Abteilungsleiter „Jugendfußball“ kann mit anderen Vereinen Mannschaften führen, wenn nur hierdurch ein ordnungsgemäßer Spielbetrieb möglich ist.

Der Vorstand muss diesem erweiterten Spielbetrieb vorher zustimmen.

3.)

Der Vorstand kann jederzeit eine andere Organisationsstruktur festlegen.

§ 17

Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Nähere Regelungen enthält die Datenschutzrichtlinie des Vereins.

§ 18

Wichtige Bekanntmachungen

Wichtige Informationen werden im Aushang des Vereines (Sportplatz im Heegweg) veröffentlicht.

§ 19

Die Mitgliederversammlung

1.)

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

Die ordentlichen sowie die außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes geleitet.

Ist kein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

2.)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Ablauf des Wirtschaftsjahres (siehe § 4 dieser Satzung) statt. Einberufung und Durchführung der Versammlung soll innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgen.

Die Einberufung muss spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Einladung zur Versammlung, die Tagesordnung sowie Informationen zu wesentlichen Beschlüssen (bspw. Satzungsänderungen) werden im Aushang des Vereines (Sportplatz im Heegweg) bekanntgegeben.

Im Weiteren kann die Einladung sowie die Tagesordnung bei den Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstandes 3 Wochen vor dem Termin der Versammlung eingesehen werden. Hierzu zählen auch Informationen zu wesentlichen Tagesordnungspunkten (bspw. anstehende Satzungsänderungen).

Zusätzlich kann eine Bekanntmachung in den einschlägigen Tageszeitungen, derzeit bei der Gießener Allgemeine, dem Gießener Anzeiger, der Grünberger Heimatzeitung sowie auf der Homepage und bei Facebook erfolgen.

3.)

Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die abschließende Tagesordnung wird dann ebenfalls im Aushang des Vereins (am Heegweg) bekanntgegeben.

4.)

Der Vorstand berichtet insbesondere über folgende Themen:

1. Jahresbericht des Vorstandes und der Obmänner der Sportarten
2. Berichte über die Rechnungslegung und die Kassenberichte
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahlen soweit nach den Satzungsregelungen notwendig
6. Beratung über Anträge des Vorstandes sowie Anträge der Mitglieder, die beim geschäftsführenden Vorstand nach abschließender Tagesordnung schriftlich eingereicht wurden.

5.)

Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung muss nicht zwingend vorgelesen werden; es soll zur Einsichtnahme vor bzw. während der Versammlung bereitliegen.

6.)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereines liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Behandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung ist 2 Wochen vor dem Tagungstermin bekanntzugeben.

Im Übrigen gelten die Regelungen zu den turnusmäßigen Versammlungen.

7.)

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung kann erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren und zwar durch Stimmzettel. Die Blockwahl (Stimme nur für oder gegen einen vorgestellten Kandidatenblock) ist zulässig.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

8.)

Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu bestimmen, der die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben hat. Wird kein Wahlleiter gefunden, kann einer der vertretungsberechtigten Vorstände die Wahl leiten soweit diese nicht selbst zu Wahl stehen.

9.)

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches durch den Versammlungsleiter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied gemäß § 13a der Satzung (rechtsgeschäftliche Vertretung) oder in dessen Stellvertretung von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

10.)

Bei Abstimmungen über die Änderung der Satzung ist eine Gesamtabstimmung über alle Einzeländerungen möglich.

Änderungen der Satzung können vom Vorstand einstimmig beschlossen werden, soweit es sich tatsächlich um rein redaktionelle Änderungen handelt, z. B. die Beseitigung von Rechtschreibfehlern, die Einfügung fehlender Wörter oder Satzzeichen.

11.)

Einwendungen gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung können maximal 4 Wochen nach der Versammlung geltend gemacht werden.

§ 20**Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer sowie einen Stellvertreter. Die Kassenprüfer können maximal dreimal in Folge wiedergewählt werden.

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses bzw. der Überschussrechnung. Prüfungen können auch unterjährig stattfinden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 21**Ehrungen****1.)**

Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereines ernannt werden.

Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit (einfache Mehrheit) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

2.)

Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss eine Auszeichnung wieder aberkennen, wenn der Geehrte rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.

3.)

Ehrenmitglieder und ausgezeichnete Personen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder.

§ 22

Auflösung

Über die Auflösung des Vereines oder der Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragen und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder dies entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an die Stadt Grünberg. Diese ist verpflichtet, das Vermögen jeweils zur Hälfte für die Arbeit in der Kindertagesstätte (Kindergarten) in Queckborn und für die Kinder- und Jugendarbeit der evangelischen Kirche in Queckborn zu verwenden.

An die Mitglieder darf beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins aus dem vorhandenen Vereinsvermögen keine Auszahlung erfolgen noch dürfen Sachgegenstände abgegeben werden.

Die Satzung hat 11 Seiten.

Der Verein „Sportverein 1927 Queckborn“, Grünberg-Queckborn, wurde am 30. Mai 1974 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen unter Nr. VR 949 eingetragen.

Die letzte Satzungsänderung fand in der Mitgliederversammlung am 10.04.2010 statt.

Die nunmehr erfolgte Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.03.2019 genehmigt.

gf Vorstand SVQ